

Satzung
Förderverein
KREATIVE GEGEN KREBS / StaR e.V.

Präambel

Mit dem Wunsch auf Erweiterungen des Satzungszweckes wurde der Name "Stammzellspende Rheinland (StaR) e.V." durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 2020 einstimmig in "KREATIVE GEGEN KREBS / StaR e.V." geändert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: KREATIVE GEGEN KREBS / StaR e.V.
2. Der Verein ist/wird als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Der Sitz ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Die laufenden Ausgaben sind von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister(in) zur Zahlung anzuweisen
4. Zur Bestreitung der Kosten für die Durchführung der Ziele des Vereins nimmt der Verein
 - a. freiwillige Geld- und Sachspenden,
 - b. öffentliche Zuwendungen,
 - c. Zuwendungen von Stiftungen,
 - d. Förderbeiträge
 - e. Mitgliedsbeiträge

entgegen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, durch

- A. die Förderung der Arbeit der Knochenmarkspenderzentrale Düsseldorf, insbesondere durch
 - den Ausbau und Erhalt der Knochenmarkspenderzentrale am Universitätsklinikum Düsseldorf und deren Zusammenarbeit mit dem Zentralen Knochenmarkspender-Register Deutschland (ZKRD, Ulm) und anderer Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung.
 - die Unterstützung des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Forschungen zur Stammzelltransplantation bei bösartigen Erkrankungen, wie z.B. Verbesserung der Gewebe-Typisierungs-Verfahren zur besseren Spenderauswahl.

- B. die Initialisierung und Realisierung wirksamer Kampagnen, Aktionen und Initiativen zur Verbesserung der Krebs-Sensibilisierung, -Enttabuisierung, -Aufklärung, -Prävention, Früherkennung, -Therapie, -Selbsthilfe und -Nachsorge, bei Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, sowie Erwachsenen allgemein, in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. das Mitglied dem Verein ideellen oder wirtschaftlichen Schaden zugefügt hat,
 - b. das Mitglied gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstößt.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit Beschlussfassung wirksam. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieser Ausschluss allen mitgeteilt und begründet.

§ 5 Förderpartnerschaften

1. Förderpartner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit Geldspenden bzw. geldwerten Sach- und Dienstleistungen (Förderbeiträge) bei der Vereinsarbeit bzw. Einzelprojekten unterstützen.

2. Förderbeiträge betragen mindestens 1.200 Euro je Geschäftsjahr und sind im Voraus zu entrichten. Förderpartner erhalten eine entsprechende Spendenquittung.
3. Über die Aufnahme von Förderpartnern in den Förderkreis und die Höhe der individuellen Förderbeiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Förderpartner können zum Ende des Geschäftsjahres ihre Förderung beenden, wenn sie dies zum Ende des Halbjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt haben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Eine Entscheidung über eine Änderung des Mitgliedsbeitrags wird zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt den Vorstand und Kassenprüfer
 - b. entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - c. beschließt den Satzungsinhalt
4. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird vorsorglich erneut für den gleichen Tag mit derselben Tagesordnung eingeladen. Das Gremium ist sodann – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer – beschlussfähig.

§ 8a ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch das jeweils älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort der Versammlung und unter Übersendung der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Einladung erfolgt an die letzte bekanntgegebene Postadresse des Mitglieds. Sie kann auch per e-Mail erfolgen, wenn das Mitglied eine email-Adresse mitgeteilt hat.
5. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahres- und Rechnungsbericht,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr,
6. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
7. Der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung das jeweils älteste, anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8b außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer 4-wöchigen Einladungsfrist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält, es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 2/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 8c Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf Teilnehmern beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Anfechtung von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Datum der Beschlussfassung durch Anrufung des zuständigen Gerichts erfolgen.
6. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 8d Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem amtierenden Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt diese Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender)
 - c. dem Schriftführer
3. Der Vorstand ist immer mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er hat aber derartige Änderungen oder Ergänzungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann einen "besonderen Vertreter" für den Geschäftsbereich Finanzen bestellen, der nicht Mitglied des Vereines sein muss.
7. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder als Vorstand gewählt werden.
8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf von drei Jahren bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Satzung, die steuerlichen Vorgaben und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
11. Vorstand gemäß § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Schatzmeister, die den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
Bei mangelnder Beschlussfähigkeit zur Auflösung wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

Deutsche Kinderkrebsstiftung der deutschen Leukämie-Forschungshilfe
Adenauerallee 134 - 53113 Bonn; Stiftungsregister des Landes NRW AZ
15.2.1-18/93

und

Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.
Volmerswerther Str. 20, 40221 Düsseldorf; Amtsgericht Düsseldorf,
Registernummer: VR 3486

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden haben.

Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.02.2020.

Düsseldorf 20. Februar 2020

Ralf Schwartz
Vorsitzender

Bernd-Dieter Röhrscheid
Schatzmeister